

Hinweise zur Anforderung eines Sanitätswachdienstes bei Ihrer Veranstaltung

Fassung vom Juli 2023 – Ältere Fassungen sind damit ungültig

Mit der Anforderung eines Sanitätswachdienstes beim DRK-Ortsverein Limbach erklären Sie sich mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden.

- (1) Um einen Dienst anzufordern, stellen Sie uns bitte eine Anfrage über das Online-Formular auf unserer Homepage www.drk-limbach.de oder laden Sie sich dort das Anforderungsformular als PDF herunter und schicken es uns zu. Daraufhin setzen wir uns in jedem Fall mit Ihnen in Verbindung und machen Ihnen ein Angebot. Anschließend können Sie sich entscheiden, ob Sie den Dienst verbindlich buchen möchten, oder nicht.
- (2) Die Anfrage muss uns spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen, ansonsten können erhöhte Kosten anfallen. Sollte dem so sein, informieren wir Sie darüber im Angebot.
- (3) Auf Grundlage der von Ihnen gemachten Angaben ermitteln wir, in welchem Umfang Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge, Geräte und Material notwendig sind und informieren Sie im Angebot darüber.
- (4) Standardmäßig stellen wir Ihnen pro Sanitärer und Stunde 11,00 € in Rechnung. Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde. Abweichungen sind möglich. Mehrkosten in abweichender Höhe können ebenfalls beim Einsatz von besonderen Geräten, höherqualifiziertem Personal oder Einsatzfahrzeugen entstehen. Selbstverständlich informieren wir Sie im Einzelfall vorab über die voraussichtlichen Kosten im Angebot.
- (5) Vor Ort kann, je nach einsatztaktischer Lage oder in Absprache mit dem Veranstalter, die geplante/angeforderte Endzeit des Dienstes überschritten werden und dadurch können gegebenenfalls Mehrkosten anfallen.
- (6) Während der Veranstaltung muss dem Sanitätsteam durchgehend ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen und erreichbar sein. Dieser Ansprechpartner muss vom Veranstalter ermächtigt sein, das Hausrecht wahrzunehmen.
- (7) Den Einsatzkräften ist Zugang zu allen Veranstaltungsräumen zu gewähren. Dies ist durch geeignete Mittel jederzeit sicherzustellen (z.B. Generalschlüssel)
- (8) Wird ein Sanitätsraum eingerichtet, ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass unbefugte Personen, insbesondere aus Datenschutzgründen und Privatsphärenbelange, keinen Zutritt haben. Dies gilt zum Beispiel auch für Security-Mitarbeiter, DJs und Mitarbeiter des Veranstalters, sofern Sie nicht zur Unterstützung der Einsatzkräfte herangezogen werden.
- (9) Je nach Uhrzeit und Dauer des Dienstes, müssen sich die Einsatzkräfte unter Umständen mit Verpflegung in angemessenem Maß versorgen können. Wird die Verpflegung nicht kostenfrei vom Veranstalter gestellt oder gibt es vor Ort keine Möglichkeit für die Einsatzkräfte sich zu verpflegen, kann ggf. eine Verpflegungspauschale (lt. Angebot) berechnet werden.
- (10) Wird die Verpflegung kostenfrei vom Veranstalter gestellt, muss Ihr Personal vor Ort entsprechend unterrichtet sein. Sollten dennoch Kosten für die Sanitärer entstehen, behalten wir uns vor, Ihnen die Kosten im Nachhinein (abweichend vom Angebot) in Rechnung zu stellen.